Stellungnahme

FSI zum Regierungsvorentwurf für ein

„Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz“

18. November 2025

Vorbemerkung

Forum Soziale Inklusion (FSI) hat bereits im Rahmen der Verbändeanhörung zum obigen Gesetzentwurf zustimmend Stellung genommen. Wir unterstützen das Anliegen, Opfer häuslicher Gewalt effektiver zu schützen. Auch die Anwendung der geplanten Maßnahmen wie elektronische Fußfessel und soziale Trainingskurse erschienen sachgerecht und in einer rechtsstaatskonformen Abwägung der Verhältnismäßigkeit.

Nun müssen wir feststellen, dass die kürzlich veröffentlichte Version der Kabinettsvorlage vom 10.11.2025 substanziell vom früheren Referentenentwurf des BMJV abweicht. Dies ist für uns Anlass, erneut kritisch Stellung zu nehmen.

Wir möchten uns in unseren Bedenken ausdrücklich der parallel vorliegenden Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. anschließen. Diese betreffen insbesondere die vorgenommenen Änderungen des § 1684 BGB-E in der Kabinettsvorlage, dort S. 10/11.

Bedenken

Der Schutz der Beziehung eines Kindes zu seinen Eltern ist nicht nur dessen Menschenrecht (Art. 8 EMRK, Art. 9 UNKRK), sondern auch grundgesetzlich gesichert (Art. 6 (2) und (3) GG). Dieser ausdrückliche Schutz familiärer Bindung wird auch in § 1 SGB VIII und § 1684 (1) BGB nochmals wiederholt und ist somit sowohl auf internationaler als auch nationaler Ebene mehrfach abgesichert.

Für einen zeitweiligen oder gar dauerhaften Umgangsausschluss sieht das Gesetz daher zu Recht hohe Hürden vor. Denn um die Einschränkung des Menschrechts eines Kindes zu rechtfertigen, kann der einzige Bezugspunkt die nachweisliche Gefährdung des Wohls des Kindes selbst sein (vgl. § 1684 (4) BGB).

1. Gefahr einer Aushöhlung des Umgangsrechts

Wir sehen die reale Gefahr, dass das nach § 1684 (1) BGB garantierte das Umgangsrecht durch die in der Kabinettsvorlage vorgeschlagenen Regelungen so weit ausgehöhlt wird, dass es in der Rechtspraxis nicht mehr durchsetzbar ist.

Im früheren Referentenentwurf des BMJV war formuliert (§ 1684 (5) BGB-E vom 22.08.2025):

> *„**Hat der Elternteil**, zu Lasten dessen das Umgangsrecht oder der Vollzug einer Entscheidung über das Umgangsrecht nach Absatz 4 eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, **eine Tat** nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 des Gewaltschutzgesetzes **gegenüber dem Kind begangen**, kann das Familiengericht die zur Abwendung weiterer oder drohender Verletzungen erforderlichen Maßnahmen treffen."*

Für die Rechtsfolge muss es in dieser Version also objektivierbare Gewalthandlungen geben, die dann nachvollziehbar eine Kindeswohlgefährdung bedingen. Bloße Anschuldigungen und Vermutungen – die in strittigen Familienverfahren häufig sind – reichen hier nicht aus.

Im Kabinettsentwurf (§ 1684 (5) BGB-E vom 10.11.2025) wurde dieser Ansatz geändert zu:

> *„Soweit es **zur Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr** für das Wohl des Kindes erforderlich ist, kann das Familiengericht bei einer Regelung des Umgangs insbesondere folgende Maßnahmen treffen: […]"*

Leitmotivation ist hier also die Gefahrenabwehr im Sinne eines Präventionsgedankens, nicht mehr objektivierbare Gewalthandlungen. Dies ist in der Absicht nachvollziehbar, aber aus unserer Sicht rechtsstaatlich nicht haltbar.

Denn – wonach entscheidet sich, ob tatsächlich eine abzuwendende Gefahr besteht? Welchen Grad von Gewissheit soll ein Familiengericht hier anlegen? Oder soll das subjektive Gefühl eines Elternteils, der andere sei „gefährlich", den Beweisrang einer objektivierbaren Tatsache erhalten?

Der Schutz der familiäreren Bindung ist wie oben dargelegt ein Grund- und Menschenrecht. Bei seiner Einschränkung sind daher strengste Maßstäbe anzulegen. Erst recht darf es keine Abkehr vom Grundsatz der Unschuldsvermutung geben. Die von manchen Strömungen hier offenbar angestrebte Beweislastumkehr ist daher rechtsstaatlich unzulässig. Genau aus diesen Gründen sind Gewaltschutzmaßnahmen in anderen Ländern auch bewusst im Strafrecht und nicht im Familienrecht geregelt.

Des Weiteren sehen wir die konkrete Gefahr, dass bei einer Umsetzung des Entwurfs der Kabinettsvorlage allein auf Basis von Behauptungen und Anschuldigungen Rechtsfolgen losgetreten werden, die im Nachhinein kaum mehr korrigierbar sind.

Eine Kombination aus niedrige Auslöseschwelle und massiven Rechtsfolgen birgt stets die Gefahr eines prozesstaktischen Missbrauchs zur Eskalation strittiger Verfahren.

2. Unzulässige Therapieauflagen in Umgangssachen

Im weiteren Verlauf des Kabinettsvorentwurfs (§ 1684 (5) BGB-E vom 10.11.2025) wird das Familiengericht zur Anordnung von Geboten zur Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Gewaltpräventionsberatungen ermächtigt. Diese Maßnahmen müssen schon inhärent einen erheblichen therapeutischen Anteil haben, da sie sonst nicht wirksam wären.

Grundsätzlich erachten wir derartige sozialtherapeutische Auflagen nicht nur für gewalttätige Elternteile, sondern auch für andere Fälle schwerer Kindeswohlgefährdung als sehr sinnvoll. Aus unserer Sicht ist ihre Anordnung in dieser Form, noch dazu im Rahmen des Umgangsrechts, jedoch sachfremd und nicht mit den Persönlichkeitsrechten nach Art. 2 GG vereinbar. Denn die Regelungen des § 1684 BGB betreffen allein das Recht auf Kontakt zwischen Kind und einem Elternteil.

Eine gesetzliche Regelung zum Umgangsrecht kann zwar auf ein Unterlassen hinwirken, jedoch nicht auf ein Tun. Es fehlt hier am Bezug zu einer rechtfertigenden Grundgesetznorm, die eine derartige Einschränkung der Persönlichkeitsrechte begründen würde.

Anders gesagt: Zum Schutz des Kindeswohls bei Gewalthandlungen sind Umgangseinschränkungen bis hin zum Ausschluss ausreichend. Eine darüber hinaus gehende Auseinandersetzung eines Täters oder einer Täterin mit dem eigenen Verhalten mag wünschenswert und sinnvoll sein. Das Umgangsrecht alleine bietet jedoch keine ausreichende Rechtsgrundlage, um dieses Tun anzuordnen oder gar ordnungsmittelbewehrt durchzusetzen, da das Ziel (Schutz des Kindes vor Gewalt) bereits mit milderen Mitteln (Kontakteinschränkung oder -ausschluss) erreicht werden kann.

Des Weiteren halten wir die Auslöseschwelle (*„Abwendung einer von einem Elternteil ausgehenden Gefahr“*) für derartige Anordnungen für zu niedrig, siehe oben.

Alternative Ansätze

Wir möchten an dieser Stelle ein alternatives Vorgehen anregen und auf die Regelungen des § 1666 BGB zum Kindeswohl hinweisen, der die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schutzmaßnahmen (§ 1684 (5) BGB-E vom 10.11.2025) bereits heute enthält. Dieser Katalog könnte um sozialtherapeutische Maßnahmen erweitert werden.

Maßnahmen nach § 1666 (3) BGB sind darüber hinaus mit Ordnungsmitteln durchsetzbar, da hier mit Art. 6 (2) GG eine rechtfertigende Grundrechtsnorm besteht. Diese ist sowohl durch das Wächteramt des Staates gegenüber dem Kind (Satz 2) als auch über die Sorgepflicht der Eltern (Satz 1) begründet.

Nach herrschender Meinung können gerichtliche Maßnahmen nach § 1666 (3) BGB jedoch nur dann angeordnet werden, wenn Sorgepflicht besteht, der fragliche Elternteil mithin auch sorgeberechtigt ist. Wir möchten daher anregen, erneut das gemeinsame Sorgerecht ab Geburt zu prüfen, wie es in fast allen anderen westlichen Ländern inzwischen üblich ist. Denn ohne Sorgerecht keine Sorgepflicht.

Des Weiteren möchten wir anregen, den Begriff des Kindeswohls im Gesetz zu konkretisieren, wie dies bereits in Österreich vorgenommen wurde (siehe dort § 138 ABGB).

Diese legislativen Maßnahmen würden in ihrer Gesamtheit sowohl den Kinderschutz als auch den notwendigen rechtsstaatlichen Rahmen stärken.

Forum Soziale Inklusion (FSI)

18. November 2025